

Amtsgericht München

Az.: 155 C 15907/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 31.07.2012
folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 - a) Die Beklagte zahlt an die Klagepartei EUR 956,00 EUR. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
 - b) Die Beklagte kann diesen Betrag in monatlichen Raten zu je 50,00 EUR, fällig jeweils am 15. eines Monats, erstmals am 15.09.2012, zahlen. Gerät die Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
 - c) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.
- III. Der Termin vom 14.08.2012 wird aufgehoben.

gez.

129803 89 6



Richter am Amtsgericht